

II-1074 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 577/1

1984-03-08

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Benachteiligung von Bewerbern aus dem
ländlichen Raum im Zusammenhang mit den Richt-
linien für die Aufnahme bei der Sicherheits-
wache der Bundespolizeidirektion Linz.

Seit ca. eineinhalb Jahren werden bei der Bundespolizeidirektion Linz aufgrund eines Erlasses des Bundesministers für Inneres keine Bewerber für die Sicherheitswache aufgenommen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Entfernung von mehr als 20 km Luftlinie von Linz haben, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich bereit erklären, im Falle ihrer Aufnahme nach Linz oder in den Umkreis von bis zu 20 km von Linz entfernt zu übersiedeln. Dadurch werden auch Bewerber mit besseren Prüfungsergebnissen von der Aufnahme - bei gleichzeitiger Bevorzugung von Aufnahmebewerbern, die innerhalb des Umkreises von 20 km von Linz entfernt wohnen, aber schlechtere Prüfungsergebnisse aufweisen - ausgeschlossen.

Seit einiger Zeit ist eine weitere Verschlechterung dieser Benachteiligung von Bewerbern aus dem ländlichen Raum eingetreten, da diese nunmehr nicht einmal mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dies wird damit begründet, daß - angesichts des eingangs erwähnten Erlasses des Bundesministers für Inneres - selbst im Falle einer erfolgreichen Ablegung der Prüfung eine Aufnahme in den Dienst der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Linz nicht erfolgen könne.

- 2 -

Als offizielle Begründung für die Bevorzugung der Bewerber aus dem Linzer Ballungsgebiet und die gleichzeitige Benachteiligung der Bewerber aus dem ländlichen Raum werden dienstliche Rücksichten (Alarm etc.) aber auch der Umstand vorgeschoben, daß viele Bewerber vom Lande später zur Gendarmerie oder zur Gemeindepolizei abwandern. Der erstangeführten Begründung ist jedoch entgegenzuhalten, daß - wie erwähnt - Bewerber selbst dann ausgeschlossen werden, wenn sie sich verpflichten, in einer Entfernung von 11 bis zu 20 km von Linz ihren ordentlichen Wohnsitz zu nehmen. Letzterem Argument wiederum steht die Dauer der Verpflichtung von 7 Jahren (bzw. bei Versetzungsansuchen zu einer anderen Bundespolizeidirektion von 5 Jahren) entgegen, sodaß keine Rede davon sein kann, durch die Aufnahme von Bewerbern aus dem ländlichen Raum könnte es zu einer permanenten Fluktuation im Personalstand der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Linz kommen.

Angesichts der eklatanten Benachteiligung der Bewerber aus den ländlichen Gebieten Oberösterreichs richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e

- 1) Wann kam es seitens des Bundesministeriums für Inneres zur Herausgabe des Erlasses, demzufolge von der Bundespolizeidirektion Linz für die Sicherheitswache keine Bewerber aufgenommen werden dürfen, deren Wohnsitz mehr als 20 km Luftlinie von Linz entfernt ist?
- 2) Was sind die wahren Gründe, die für die Herausgabe dieses Erlasses maßgebend waren?

- 3 -

- 3) Entspricht es den Tatsachen, daß aufgrund dieses Erlasses Bewerber, die ihren Wohnsitz mehr als 20 km von Linz entfernt, jedoch bessere Prüfungsergebnisse haben, zugunsten von Bewerbern, die schlechtere Prüfungsergebnisse aufweisen, jedoch aus dem Linzer Ballungsraum stammen, nicht in den Dienst der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Linz aufgenommen und dadurch benachteiligt wurden?
- 4) Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich das Vorgehen der Bundespolizeidirektion Linz, nunmehr Bewerber, die mehr als 20 km Luftlinie von Linz entfernt wohnen, nicht einmal mehr zur Prüfung zuzulassen?
- 5) Werden Sie die Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion Linz, solche Bewerber nicht einmal mehr zur Prüfung zuzulassen, einer Untersuchung unterziehen und dafür sorgen, daß dieser Mißstand abgestellt wird?
- 6) Werden Sie den Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, mit dem den Bewerbern aus dem ländlichen Raum die Aufnahme in den Dienst der Sicherheitswache der Bundespolizeidirektion Linz verwehrt wird, einer Überprüfung bzw. Änderung unterziehen?
- 7) Wenn nein: Weshalb nicht?